



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

61. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Dezember 2007

Nummer 30

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2000 2005 2030 20340 631 7123 820	20. 11. 2007	Gesetz zur Auflösung des Landesversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen	588
2011	27. 11. 2007	Zehnte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	589
	28. 11. 2007	Genehmigung der 6. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen im Gebiet der Stadt Würselen	597

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die **neue** CD-ROM, Stand **1. Juli 2007**, ist ab sofort erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2000
2005
2030
20340
631
7123
820

Gesetz
zur Auflösung des Landesversicherungsamtes
Nordrhein-Westfalen
Vom 20. November 2007

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
zur Auflösung des Landesversicherungsamtes
Nordrhein-Westfalen

2000

Artikel 1
Aufhebung des Gesetzes zur Errichtung des Landes-
versicherungsamtes Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über die Errichtung des Landesversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 678), geändert durch Artikel 11 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird aufgehoben.

2005

Artikel 2
Änderung des Landesorganisationsgesetzes

Das Landesorganisationsgesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 242), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 werden die Wörter „das Landesversicherungsamt“ gestrichen.

820

Artikel 3
Änderung der Verordnung zur Regelung von
Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch
(ZuVO SGB)

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch vom 13. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 679), zuletzt geändert durch die 10. Änderungsverordnung vom 10. November 2004 (GV. NRW. S. 692), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufsicht über die Gemeinden führen die Versicherungsämter und über die Kreise und kreisfreien Städte das für den Bereich Gesundheit und Soziales zuständige Ministerium.“

b) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Oberste Aufsichtsbehörde ist das für den Bereich Gesundheit und Soziales zuständige Ministerium.“

2. § 3 wird aufgehoben.

820

Artikel 4
Änderung der Verordnung über die Organisation
der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand
in Nordrhein-Westfalen

Die Verordnung über die Organisation der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand in Nordrhein-

Westfalen vom 4. November 1997 (GV. NRW. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Juli 2006 (GV. NRW. S. 356), wird wie folgt geändert:
§ 5 wird aufgehoben.

7123

Artikel 5
Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten
nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)
und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen
der Handwerksordnung (HwO) (BBiGZustVO)

Die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) (BBiGZustVO) vom 5. September 2006 (GV. NRW. S. 446) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 15 Buchstabe c wird das Wort „Landesversicherungsamt“ durch die Wörter „für den Bereich Gesundheit und Soziales zuständige Ministerium“ ersetzt.
2. In § 8 Nr. 4 wird das Wort „Landesversicherungsamt“ durch die Wörter „für den Bereich Gesundheit und Soziales zuständige Ministerium“ ersetzt.

2030

Artikel 6
Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche
Zuständigkeiten im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen
und Familie

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie vom 10. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 754) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 wird die Nummer 1 gestrichen.

631

Artikel 7
Änderung der Verordnung zur Übertragung
von Befugnissen nach der Landeshaushaltsordnung
im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 9. Juni 2006 (GV. NRW. S. 354), geändert durch Verordnung vom 7. März 2007 (GV. NRW. S. 135), wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „das Landesversicherungsamt und“ gestrichen.

2005

Artikel 8
Änderung der Bekanntmachung der Neufassung der
Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden

Die Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden vom 17. August 2005 (GV. NRW. S. 733) wird wie folgt geändert:

In Nummer 6.6 werden die Angaben „(mit Aufsicht über das Landesversicherungsamt)“ gestrichen.

20340

Artikel 9
Änderung der Verordnung zur Bestimmung der mit
Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorge-
setzten im Geschäftsbereich des Ministeriums für
Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie

Die Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Gesundheit, Sozi-

ales, Frauen und Familie vom 6. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 759) wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 1 wird gestrichen.

20340

Artikel 10

Änderung der Durchführungsverordnung zum Landesdisziplinalgesetz Nordrhein-Westfalen (Landesdisziplinalgesetz – LDG NRW) bei den Körperschaften unter der Aufsicht des Landes im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (DVO-LDG NRW für Körperschaften im Geschäftsbereich MAGS-DVO-LDG-NRW)

Die Durchführungsverordnung zum Landesdisziplinalgesetz Nordrhein-Westfalen (Landesdisziplinalgesetz – LDG NRW) bei den Körperschaften unter der Aufsicht des Landes im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (DVO-LDG NRW für Körperschaften im Geschäftsbereich MAGS-DVO-LDG-NRW) vom 14. September 2006 (GV. NRW. S. 510) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „die Direktorin oder der Direktor des Landesversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „das für den Bereich Gesundheit und Soziales zuständige Ministerium“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 werden die Wörter „die Direktorin oder den Direktor des Landesversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „das für den Bereich Gesundheit und Soziales zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 11 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. November 2007

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.)
Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Finanzminister
Dr. Helmut L i n s s e n

Der Innenminister
Dr. Ingo W o l f

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2007 S. 588

2011

Zehnte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Vom 27. November 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 2 und des § 6 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 5 des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), wird verordnet:

Artikel I

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 142), wird wie folgt geändert:

A.

1. In § 1 Abs. 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 2 neu eingefügt:
„2. für die Tarifstellen 15 a.1 bis 15 a.7.3“.
2. In § 1 Abs. 2 wird die bisherige Nummer 2 zu Nummer 3.
3. § 1 Abs. 3 wird gestrichen.

B.

Im Allgemeinen Gebührentarif werden folgende Änderungen vorgenommen:

4. Nach der Tarifstelle 2.4.3 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:
„2.4.3.1
Prüfung der Bauvorlagen bei der Anzeige von Nutzungsänderungen
Gebühr: Euro 50 bis 250
Die Gebühr für das Anzeigeverfahren ist nicht zu erheben, wenn die Bauaufsichtsbehörde nach einer Anzeige ein Genehmigungsverfahren durchführt.“
5. In der Tarifstelle 2.5.6.4 wird nach der Textangabe „Gebühr: Euro 10 je Grundstück“ die Textangabe „jedoch höchstens Euro 100“ angefügt.
6. Die Tarifstelle 2.6.1 erhält folgende neue Fassung:
„2.6.1
Energieeinsparungsverordnung (EnEV) vom 24. Juli 2007 (BGBl. I. S. 1519), Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparungsverordnung (EnEV – UVO)“.
7. In der Tarifstelle 2.6.1.1 wird die Textangabe „§ 16 Abs. 1 EnEV“ durch die Textangabe „§ 24 Abs. 1 EnEV“ ersetzt.
8. In der Tarifstelle 2.6.1.2 wird die Textangabe „§ 16 Abs. 2 EnEV“ durch die Textangabe „§ 24 Abs. 2 EnEV“ ersetzt.
9. In der Tarifstelle 2.6.1.3 wird die Textangabe „§ 16 Abs. 2 EnEV“ durch die Textangabe „§ 24 Abs. 2 EnEV“ ersetzt.
10. In der Tarifstelle 2.6.1.4 wird die Textangabe „§ 17 EnEV“ durch die Textangabe „§ 25 Abs. 1 EnEV“ ersetzt.
11. In der Anlage 1 zum Gebührentarif (zu Tarifstelle 2) wird in der Nummer 28 nach dem Wort „Scheunen“ der Klammerzusatz „(soweit nicht unter Nr. 22)“ angefügt.
12. Die Tarifstelle 3.2.7 erhält folgende neue Fassung:
„3.2.7
Schriftliche Auskünfte über bergbaubedingte Gefährdungspotenziale des Untergrundes:
Auskunft, wonach ein Planungsvorhaben nicht von Gefährdungspotenzialen tangiert ist
Gebühr: Euro 10
Auskunft über bekannten tiefen/oberflächennahen/tagesnahen Bergbau
Gebühr: Euro 15
Auskunft über widerrechtlichen Abbau Dritter/Uraltbergbau
Gebühr: Euro 15
Auskunft über verlassene Tagesöffnungen des Bergbaus
Gebühr: Euro 15

- Auskunft über bergbaubedingte Methanausgasungen
Gebühr: Euro 15
- Auskunft über bergbaubedingte Veränderungen des Grund- und Grubenwasserstandes
Gebühr: Euro 15“.
13. In der Tarifstelle 5.1.1 wird in der Zeile Gebühr die Zahl „4“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
 14. Nach der Tarifstelle 5.1.1 wird folgende neue Tarifstelle 5.1.1.1 eingefügt:
„5.1.1.1
Einfache Melderegisterauskunft gem. § 34 1b MG NRW je Betroffenen:
Gebühr: Euro 4“.
 15. In der Tarifstelle 5.1.2. wird in der Zeile Gebühr die Zahl „7“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
 16. In der Tarifstelle 5.1.3 wird in der Zeile Gebühr die Zahlenangabe „5 bis 15“ durch die Zahlenangabe „10 bis 30“ ersetzt.
 17. In der Tarifstelle 5.1.4 wird in der Zeile Gebühr die Zahlenangabe „10 bis 25“ durch die Zahlenangabe „20 bis 45“ ersetzt.
 18. In der Tarifstelle 5.2 wird in der Zeile Gebühr die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
 19. Die Tarifstellen 5 a.1 und 5 a.2 entfallen. Die bisherigen Tarifstellen 5 a.3 bis 5 a.5 werden zu den neuen Tarifstellen 5 a.1 bis 5 a.3.
 20. In den neuen Tarifstellen 5 a.2 und 5 a.3 ist jeweils das Wort „fälschungssicheren“ zu streichen.
 21. In den folgenden Tarifstellen werden in der Zeile Gebühr die Zahlen wie folgt ersetzt:
8.1.1
„69“ durch „67“
„54“ durch „52“
„32“ durch „33“
8.1.2
„69“ durch „67“
„54“ durch „52“
„32“ durch „33“
8.1.7.1
„69“ durch „67“
„54“ durch „52“
„32“ durch „33“.
 22. Die Tarifstellen 8.1.6.1 bis 8.1.6.31 werden aufgehoben.
 23. Die bisherigen Tarifstellen 8.1.6.32 bis 8.1.6.32.6 werden die neuen Tarifstellen 8.1.6.1 bis 8.1.6.1.6.
 24. In der Tarifstelle 8.1.8.1.1.3 wird in der Zeile Gebühr die Zahl „20“ durch die Zahl „65“ ersetzt.
 25. In der Tarifstelle 8.1.8.1.4.1 wird das Wort „Dokumentenrolle“ durch das Wort „Dokumentenkontrolle“ ersetzt.
 26. In der Tarifstelle 8.3.3.1 wird in der Zeile Gebühr die Zahl „170“ durch die Zahl „300“ ersetzt.
 27. In der Tarifstelle 8.3.3.2 wird in der Zeile Gebühr die Zahl „115“ durch die Zahlangabe „115 bis 200“ ersetzt.
 28. In der Tarifstelle 8.3.4.1 wird in der Zeile Gebühr die Zahl „55“ durch die Zahl „75“ ersetzt.
 29. In der Tarifstelle 8.3.4.2 wird in der Zeile Gebühr die Zahl „20“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
 30. In der Tarifstelle 8.3.4.4 wird in der Zeile Gebühr die Zahl „20“ durch die Zahlangabe „20 bis 50“ ersetzt.
 31. In der Tarifstelle 8.3.4.5 wird in der Zeile Gebühr die Zahlenangabe „30 bis 55“ durch die Zahlenangabe „30 bis 70“ ersetzt.
 32. Die Tarifstelle 10.3.1 wird wie folgt geändert:
Nach der Zahl „52“ wird ein Absatz und folgende Textangabe angefügt:
„dazu, soweit eine Sprachprüfung erforderlich ist
Gebühr: Euro 50“.
 33. Die Tarifstelle 10.3.1.1 wird umbenannt und wie folgt neu gefasst:
„10.3.2
Soweit eine Feststellung der Gleichwertigkeit des Aus- und Weiterbildungsstandes erforderlich ist:
a) bei EU- und Vertragsstaatenangehörigen
Gebühr: Euro 200 bis 350
b) bei Drittstaatenangehörigen
Gebühr: Euro 350
c) bei Nachprüfung der Berufsqualifikation bei Dienstleistenden
Gebühr: Euro 350“.
 34. Die bisherigen Tarifnummern 10.3.2, 10.3.3 und 10.3.4 werden zu den neuen Tarifstellen 10.3.3, 10.3.4 und 10.3.5.
 35. Die Tarifstelle 10.5.1.1 wird wie folgt neu gefasst:
„10.5.1.1
Entscheidung über die Erteilung sowie die Rücknahme, den Widerruf und die Anordnung des Ruhens einer Erlaubnis nach § 13 Abs. 1, § 20 b Abs. 1, § 20 b Abs. 2, § 20 c Abs. 1 oder § 20 c Abs. 6
Gebühr: Euro 100 bis 25 500“.
 36. In der Tarifstelle 10.5.1.2 wird nach der Textangabe „§ 13 Abs. 1“ ein Komma und die Textangabe „§ 20 b Abs. 1, § 20 b Abs. 2 oder § 20 c Abs. 1“ angefügt.
 37. In der Tarifstelle 10.5.1.17 wird nach der Textangabe „§ 72“ die Textangabe „oder § 72 b“ eingefügt.
 38. In der Tarifstelle 10.5.1.17.1 wird nach der Textangabe „§ 72“ die Textangabe „oder § 72 b“ eingefügt.
 39. Die Tarifstelle 10.5.1.18.1 wird wie folgt neu gefasst:
„10.5.1.18.1
nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder § 72 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2
Gebühr: Euro 130 bis 390 pro Arzneimittel, Gewebe oder Gewebesubereitung nach Laufzeit“.
 40. In der Tarifstelle 10.5.1.18.2 wird nach der Textangabe „§ 72 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ die Textangabe „oder § 72 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3“ eingefügt.
 41. In der Tarifstelle 10.5.1.18.3 wird nach der Textangabe „§ 72 a Abs. 1 Satz 2“ die Textangabe „oder § 72 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ eingefügt.
 42. In der Tarifstelle 12.4.2 b) wird in der Zeile Gebühr die Zahl „500“ durch die Zahl „600“ ersetzt.
 43. In der Tarifstelle 12.10 werden nach dem Wort „Baubetreuer“ ein Komma sowie das Wort „Anlageberatung“ eingefügt.
 44. In der Tarifstelle 12.10.1 werden nach dem Wort „Baubetreuungsgewerbes“ die Wörter „und der Anlageberatung“ eingefügt.
 45. In der Tarifstelle 12.10.1 wird in der Zeile Gebühr die Zahl „3 000“ durch die Zahl „3 500“ ersetzt.
 46. Die Tarifstellen 14.5 bis 14.5.3 werden aufgehoben.
 47. In der Tarifstelle 15 c.1 ist nach dem Wort „Gebühren“ folgender Absatz anzufügen:
„Vorkehrungen nach § 2 UIG NRW, § 7 Abs. 1 und 2 Umweltinformationsgesetz (UIG) vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) sind gebührenfrei. Ebenso die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 2 UIG NRW in Verbindung mit § 10 UIG.“
 48. In den folgenden Tarifstellen werden in der Zeile Gebühr die Zahlen wie folgt ersetzt:
16.7.2.1.1 „2 300“ durch „3 500“
16.7.2.1.2 „4 500“ durch „5 500“
16.7.2.1.6 „1 425“ durch „2 000“
16.7.2.2.1 „1 425“ durch „2 500“
16.7.2.2.2 „1 800“ durch „3 000“
16.7.2.2.3 „2 500“ durch „3 000“
16.7.2.2.8 „1 000“ durch „1 300“
16.7.2.3.1 „2 600“ durch „3 500“
16.7.2.3.5 „1 425“ durch „2 000“
16.7.2.3.6 „1 300“ durch „2 000“

- 16.7.2.3.7 „2 100“ durch „2 500“
 16.7.2.3.8 „1 500“ durch „2 000“
 16.7.2.4.7 „2 200“ durch „3 000“
 16.7.2.5.2 „1 650“ durch „2 000“
 16.7.2.5.3 „800“ durch „900“
 16.7.2.6.1 „2 200“ durch „2 500“
 16.7.2.6.2 „3 100“ durch „4 000“
 16.7.2.7.1 „1 600“ durch „2 000“
 16.7.2.7.2 „3 525“ durch „4 000“
 16.7.2.8.2 „3 000“ durch „3 500“
 16.7.2.8.4 „5 400“ durch „7 000“
 16.7.2.8.6 „4 000“ durch „5 000“
 16.7.2.9.1 „2 600“ durch „3 000“
 16.7.2.9.2 „7 300“ durch „9 000“
 16.7.2.9.3 „3 700“ durch „4 000“
 16.7.2.9.4 „3 100“ durch „4 000“
 16.7.2.9.5 „1 400“ durch „2 000“
 16.7.2.9.7 „2 000“ durch „2 500“
 16.7.2.9.8 „3 600“ durch „4 500“
 16.7.2.16 „100“ durch „50“
 16.7.4.1 „500“ durch „1 000“.
49. Die Tarifstelle 16.10 erhält folgende neue Fassung:
 „Tierzucht
 Tierzuchtgesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294) in der jeweils geltenden Fassung“.
50. In der Tarifstelle 16.10.1 Buchstabe c) wird die Textangabe „§ 7 Abs. 6 TierZG“ durch die Textangabe „§ 4 Abs. 4 und 5 TierZG“ ersetzt.
51. Die Tarifstellen 16.10.3 bis 16.10.3.2 werden aufgehoben und bleiben unbesetzt.
52. In den folgenden Tarifstellen werden in der Zeile Gebühr die Zahlen wie folgt ersetzt:
 16.10.7 „150“ durch „160“
 16.10.9.1 a) „230“ durch „240“
 16.10.9.1 b) „330“ durch „340“
 16.10.9.1 c) „230“ durch „240“
 16.10.9.1 d) „330“ durch „340“.
53. In der Tarifstelle 16.10.9.2 wird
 1. das Wort „Kleinpferdehengst“ durch das Wort „Kleinpferde“ und
 2. in der Zeile Gebühr die Zahl „100“ durch die Zahl „110“ ersetzt.
54. Die Tarifstelle 16.14.1 erhält folgende neue Fassung:
 „16.14.1
 Entscheidung über den Antrag auf Bescheinigung einer Milch-Referenzmengenübertragung bzw. Ausstellung eines Nachweises über Referenzmengenrechte
 Gebühr: Euro 60 bis 300“.
55. Nach der Tarifstelle 16a.12 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:
 „16a.12.1
 Kontrollen gemäß Artikel 14 a und Artikel 14 b der Verordnung (EWG) Nr. 1538 der Kommission vom 5. Juni 1991 mit ausführlichen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch in den jeweils geltenden Fassungen
 a) Kontrollen nach Artikel 14 a Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91
 Gebühr: Euro 105
 b) Kontrollen nach Artikel 14 b Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91
 Gebühr: Euro 78
 c) Anfahrtspauschale
 Gebühr: Euro 52
 d) Untersuchungskosten
 Gebühr: Euro 39 bis 50“.
56. Die Tarifstelle 17 wird wie folgt neu gefasst:
 „17.1
 Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung oder Verlängerung einer Lotterie oder Ausspielung
 a) mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr
 Gebühr: 0,05 v.H. des Spielkapitals, mindestens Euro 50
- b) mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr
 Gebühr: 0,04 v.H. des Spielkapitals
- Als Spielkapital für Lotterien und Ausspielungen gilt der Gesamtverkaufswert der auszubehenden Lose abzüglich des auf die Lotteriesteuer entfallenden Anteils. Bei der Erteilung einer mehrjährigen Lotterie- oder Ausspielungserlaubnis ist zunächst eine vorläufige Gebühr festzusetzen. Die endgültige Gebühr ist auf der Grundlage des Spielkapitals des zweiten Erlaubnisjahres zu berechnen. Bei einer Verlängerung der Erlaubnis ist das Spielkapital des letzten Erlaubnisjahres zu Grunde zu legen.
- 17.2
 Entscheidung über die Betätigung als gewerblicher Spielvermittler
 a) mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr
 Gebühr: Euro 1 000 bis 5 000
 b) mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr
 Gebühr: Euro 5 000 bis 50 000
- 17.3
 Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Sportwettenerlaubnis
 Gebühr: Euro 5 000 bis 50 000
- Anmerkung
 Es ist der wirtschaftliche Vorteil des Antragstellers zu berücksichtigen (17.2 u. 17.3)
- 17.4
 Genehmigung oder Ergänzung von Teilnahmebedingungen für Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten sowie für die gewerbliche Spielvermittlung
 Gebühr: Euro 100 bis 1 000
- 17.5
 Entscheidung über die Erlaubnis zum Betrieb eines in die Vertriebsorganisation des Veranstalters eingegliederten Vermittlers (Annahmestelle), über Verkaufsstellen von Lottereeinnehmern sowie über Verkaufsstellen gewerblicher Spielvermittler
 Gebühr: Euro 50 bis 1 000
- Bei der Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis mittels Sammelantrages betragen die Gebühren 20 Euro je Vermittlungsstelle
- 17.6
 Widerruf einer Erlaubnis für die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung von Glücksspielen
 Gebühr: Euro 500 bis 5 000
- 17.7
 Widerruf einer Erlaubnis für eine Annahmestelle, einer Erlaubnis zur Betätigung als Lottereeinnehmer oder einer Erlaubnis zur Betätigung als gewerblicher Spielvermittler
 Gebühr: Euro 500 bis 5 000
- 17.8
 Untersagung von unerlaubtem Glücksspiel, Durchführung und Vermittlung einschl. der Werbung
 Gebühr: 1 000 bis 10 000
- Anmerkung
 Es ist der wirtschaftliche Vorteil des Antragsstellers zu berücksichtigen (17.7 u.17.8)
- 17.9
 Beaufsichtigung von Ziehungen bei Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten und vergleichbaren Amtshandlungen
 Gebühr: Euro 100 bis 1 000“.
57. In der Tarifstelle 23.2.1 wird die Textangabe „durch die Bezirksregierung“ gestrichen.
58. In der Tarifstelle 23.3.1.12 wird der Satz „Die Gebühren dürfen die Mindestgebühren nach den Tarifstellen 23.8.6 bis 23.8.6.5.2 nicht unterschreiten.“ gestrichen.
59. Die Tarifstelle 23.3.1.12.1 erhält folgende neue Fassung:
 „23.3.1.12.1
 Die Gebühren richten sich nach den Tarifstellen 23.8.6 bis 23.8.6.6 und dürfen die dort festgelegten Mindestgebühren nicht unterschreiten.“

60. Die Tarifstelle 23.3.1.12.2 erhält folgende neue Fassung:
 „23.3.1.12.2
 für die amtstierärztliche Feststellung der Einfuhrfähigkeit von Gegenständen, die Träger von Ansteckungstoffen sein können
Gebühr: Euro 17 bis 165“.
61. Die Tarifstellen 23.3.1.12.3 bis 23.3.1.12.10 werden gestrichen.
62. In der Tarifstelle 23.3.2 wird die Textangabe „aufgrund des Milchrechts“ durch die Textangabe „auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 vom 29.4.2004 (ABl. EU Nr. L 139 S. 206) im Bereich der Überwachung von Milch und Milcherzeugnisse“ ersetzt.
63. Die Tarifstelle 23.3.2.1 erhält folgende neue Fassung:
 „23.3.2.1
 Untersuchung eines Tierbestandes (Kühe, Pferde, Ziegen, Schafe, Büffel) zur Milcherzeugung: klinische Untersuchung einschließlich Entnahme von Milchproben
Gebühr: je Tier Euro 2 bis 11 mindestens Euro 11“.
64. In der Tarifstelle 23.3.2.2 werden
- nach dem Wort „Milch“ die Textangabe „und Milcherzeugnisse“ eingefügt,
 - nach der Angabe „5 000 l“ jeweils die Angabe „/kg“ angefügt,
 - in der Zeile Gebühr die Zahl „22“ durch die Zahl „550“ und
 - in der Zeile Gebühr die Zahl „55“ durch die Zahl „1 100“ ersetzt.
65. Nach der Tarifstelle 23.3.2.2 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:
 „23.3.3
 Entscheidung über einen Antrag auf Erlaubnis zum Betrieb eines milchwirtschaftlichen Unternehmens nach § 4 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471) in der jeweils geltenden Fassung
Gebühr: Euro 28 bis 1 100“.
66. In der Tarifstelle 23.4.1.1 sind in der Klammer das Semikolon und die Textangabe „§§ 13, 14 MilchVO“ zu streichen.
67. Die Tarifstelle 23.4.1.2.30 erhält folgende neue Fassung:
 „23.4.1.2.30
 Entscheidung über Anträge auf sonstige Ausnahmegenehmigungen und Änderungsanträge im Rahmen der zu den unter den Tarifstellen 23.4.1.2 bis 23.4.1.2.29 bereits erteilten Genehmigungen
Gebühr: Euro 15 bis 230“.
68. Nach der Tarifstelle 23.4.1.2.31 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:
 „23.4.1.2.32
 Entscheidung über den Antrag auf Änderung einer Genehmigung nach § 17 c Abs. 4 TierSG
Gebühr: Euro 25 bis 100“.
69. Die bisherige Tarifstelle 23.4.1.2.32 wird die Tarifstelle 23.4.1.2.33.
70. Nach der Tarifstelle 23.4.1.2.33 -neu- wird folgende neue Tarifstelle 23.4.1.2.34 eingefügt:
 „23.4.1.2.34
 Entscheidung über den Antrag auf Änderung einer Genehmigung nach Artikel 8 Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 i.V.m. Anhang VII der Verordnung
Gebühr: Euro 50 bis 300“.
71. Die bisherige Tarifstelle 23.4.1.2.33 wird zur Tarifstelle 23.4.1.2.35.
72. Die Tarifstelle 23.4.3 erhält folgende neue Fassung:
 „23.4.3
 Sonstige tierseuchenrechtliche Entscheidungen/Bestätigungen im Rahmen des internationalen Tierverkehrs, Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung, Viehverkehrsverordnung, BHV 1-Verordnung, Fischseuchen-Verordnung, Schweinehaltungshygiene-Verordnung“.
73. Die Tarifstelle 23.4.3.6 erhält die Fassung „unbesetzt“.
74. Die Tarifstellen 23.4.3.7 bis 23.4.3.7.2 werden durch die neuen Tarifstellen 23.4.3.7 bis 23.4.3.7.4 ersetzt und erhalten folgende Fassung:
 „23.4.3.7
 Amtshandlungen nach der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Vieverkehrsverordnung – ViehVerkV) vom 6. Juli 2006 (BGBl. I S. 1274) in der jeweils gültigen Fassung
- 23.4.3.7.1
 Genehmigungen
- 23.4.3.7.1.1
 Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 4 und § 6 Abs. 1 ViehVerkV
Gebühr: Euro 10 bis 100
- 23.4.3.7.1.2
 Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung nach § 7, § 10, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2, § 21 Abs. 1 letzter Satz, § 27 Abs. 3 u. Abs. 6, § 33 Abs. 2, § 34 Abs. 4 u. Abs. 6, § 38 Abs. 2, § 39 Abs. 7, § 43 Abs. 2 und § 45 Abs. 2 ViehVerkV
Gebühr: Euro 20 bis 200
- 23.4.3.7.2
 Zulassung und Registrierung
- 23.4.3.7.2.1
 Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen oder Sammelstellen nach den §§12 bis 14 ViehVerkV, soweit nicht die speziellen Tarifstellen 23.6.3.1 oder 23.6.3.2 anzuwenden sind oder gem. § 15 ViehVerkV nicht bereits eine Zulassung nach Tarifstelle 23.4.3.4.7 oder nach Tarifstelle 23.8.2.2 ff vorliegt
Gebühr: Euro 55 bis 3 000
- 23.4.3.7.2.2
 Entscheidung über die Rücknahme, den Widerruf, die Verlängerung oder das Ruhen der Zulassung für Betriebe, die unter die Amtshandlung nach Tarifstelle 23.4.3.7.2.1 fallen
Gebühr: Euro 55 bis 1 100
- 23.4.3.7.2.3
 Entscheidung über sonstige Anträge auf Änderungen, Ergänzungen etc. für Betriebe, die unter die Amtshandlung nach Tarifstelle 23.4.3.7.2.1 fallen
Gebühr: Euro 30 bis 500
- 23.4.3.7.2.4
 Bearbeitung einer erstmaligen Anzeige auf Registrierung durch die Kreisordnungsbehörde nach § 26 ViehVerkV
Gebühr: Euro 10 bis 200
- Für die Registrierung von Hobbyhaltungen wird keine Gebühr erhoben.
- 23.4.3.7.3
 Bearbeitung einer Anzeige nach § 45 ViehVerkV
Gebühr: Euro 10 bis 200
- 23.4.3.7.4
 Erteilung von Equidenpässen nach § 44 ViehVerkV
Gebühr: Euro 30 bis 45“.
75. Nach der Tarifstelle 23.6.1.16 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:
 „23.6.1.17
 Abnahme von Sachkundeprüfungen unabhängig von einer Erlaubniserteilung nach § 11 TierSchG
Gebühr: Euro 25 bis 250“.
76. Nach der Tarifstelle 23.6.3.10 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:

- „23.6.3.11
Durchführung von Kontrollen bei langen Beförderungen von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen nach Artikel 8 Abs. 2, 14 Abs. 1 Buchstaben a) und c) der VO (EG) Nr. 1/2005
Gebühr: nach Zeitaufwand einschl. Nebenkosten entsprechend Tarifstelle 23.9.1.2“.
77. In der Tarifstelle 23.6.5 wird nach der 2. Klammer die Textangabe „in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.
78. Die Tarifstelle 23.6.5.1 erhält folgende neue Fassung:
„23.6.5.1
Durchführung zusätzlicher amtlicher Kontrollen i. S. v. Artikel 28 Satz 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004“.
79. Nach Tarifstelle 23.6.5.1 werden folgende neue Tarifstellen eingefügt:
„23.6.5.1.1
Allgemeine Personalkosten
23.6.5.1.1.1
Personalkosten für Amtshandlungen und Probenahmen je angefangene 15 Minuten (einschl. Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeit)
– für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Regierungsbeschäftigte
Gebühr: Euro 16,75
– für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Regierungsbeschäftigte
Gebühr: Euro 13
– für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Regierungsbeschäftigte
Gebühr: Euro 10,75
– für Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Regierungsbeschäftigte
Gebühr: Euro 8,25
23.6.5.1.1.2
Aufschlag zu Personalkosten bei Tätigkeit außerhalb der Dienststunden
23.6.5.1.1.2.1
an Werktagen 25 % Aufschlag auf die Gebühr bei Tarifstelle 23.6.5.1.1.1
23.6.5.1.1.2.2
an Sonn- und Feiertagen 50 % Aufschlag auf die Gebühr bei Tarifstelle 23.6.5.1.1.1
23.6.5.1.2
Pauschale Wegstreckenentschädigung
Gebühr: Euro 20
23.6.5.1.3
Pauschale für bei der Probenahme anfallende Materialkosten
Gebühr: Euro 20
23.6.5.1.4
Laboruntersuchung und Gutachterkosten, die durch die Inanspruchnahme des SVUA Arnberg, des CVUA Münster, des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA RRW), des CVUA-OWL sowie der kommunalen Untersuchungsämter oder der integrierten Untersuchungsanstalten entstehen:
Die Gebühren sind nach den unter 23.9 bis 23.9.9 festgelegten Tarifen zu berechnen.“
80. Nach der Tarifstelle 23.6.5.2 werden folgende neue Tarifstellen eingefügt:
„23.6.6
Amtshandlungen nach dem Hufbeschlaggesetz (HufBeschlG) vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 900) und der Verordnung über den Beschlag von Hufen und Klauen (Hufbeschlagverordnung – HufBeschlV) vom 15. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3205)
23.6.6.1
Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Hufbeschlagschmied“ oder „Staatlich anerkannte Hufbeschlagschmiedin“ nach § 4 HufBeschlG i.V.m. § 1 HufBeschlV
Gebühr: Euro 100 bis 150
23.6.6.2
Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Hufbeschlaglehrschmied“ oder „Staatlich anerkannte Hufbeschlaglehrschmiedin“ nach § 5 HufBeschlG i.V.m. § 2 HufBeschlV
Gebühr: Euro 100 bis 150
23.6.6.3
Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung einer Einrichtung nach § 6 HufBeschlG i.V.m. § 3 HufBeschlV
Gebühr: Euro 300 bis 700
23.6.6.4
Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung zum Hufbeschlagschmied/zur Hufbeschlag-schmiedin nach § 5 Abs. 8 HufBeschlV
Gebühr: Euro 50 bis 100
23.6.6.5
Entscheidung über einen Antrag nach § 6 Abs. 4 HufBeschlV auf Anerkennung eines Lehrgangs als Einführungslehrgang im Sinne des § 6 HufBeschlV und Erteilung einer Anerkennungsnummer
Gebühr: Euro 100 bis 150
23.6.6.6
Rücknahme bzw. Widerruf der Anerkennung als Hufbeschlagschmied/ Hufbeschlagschmiedin oder als Hufbeschlaglehrschmied/Hufbeschlaglehrschmiedin nach § 7 Abs. 1 HufBeschlG
Gebühr: Euro 100 bis 300
23.6.6.7
Wiedererteilung der staatlichen Anerkennung als Hufbeschlagschmied/Hufbeschlagschmiedin oder als Hufbeschlaglehrschmied/Hufbeschlaglehrschmiedin nach § 7 Abs. 3 HufBeschlG
Gebühr: Euro 100 bis 150
23.6.6.8
Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung zum Hufbeschlaglehrschmied/ zur Hufbeschlag-lehrschmiedin nach § 17 Abs. 5 HufBeschlV
Gebühr: Euro 50 bis 100
23.6.6.9
Entscheidung über einen Antrag auf Wiederholungsprüfung nach § 15 oder § 22 HufBeschlV
Gebühr: Euro 50
23.6.6.10
Untersagung einer huf- und klauenpflegerischen Tätigkeit im Sinne des § 10 Abs. 2 HufBeschlG
Gebühr: Euro 200 bis 300“.
81. In der Tarifstelle 23.7.10.1 wird in der Zeile Gebühr die Zahl „250“ durch die Zahl „20“ ersetzt und der Satz „Bei gleichzeitiger Überprüfung einer Tierhandlung nach Tarifstelle 23.6.1.15 wird die Gebühr nach 23.7.10.1 nicht erhoben.“ angefügt.
82. Die Tarifstelle 23.7.10.3 wird aufgehoben.
83. Die Tarifstellen bisherigen 23.7.10.4 bis 23.7.10.5 werden zu den neuen Tarifstellen 23.7.10.3 bis 23.7.10.4.
84. Nach Tarifstelle 23.7.22 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:
„23.7.23
Bearbeitung einer Anzeige nach § 44 Abs. 6 Tierimpfstoff-Verordnung
Gebühr: Euro 15 bis 150“.
85. In den Tarifstellen 23.8.2.2 bis 23.8.2.4 ist jeweils nach den Textangaben „Artikel 3“ die Textangabe „Abs. 1“ einzufügen.
86. Die Tarifstelle 23.8.3.1 erhält folgende neue Fassung:
„23.8.3.1
Inverkehrbringen von Rohmilch und Rohrahm nach Artikel 10 Abs. 8 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 i.V.m. der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverord-

- nung (Tier-LMHV) vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1828)“.
87. Nach Tarifstelle 23.8.3.1 werden folgende neue Tarifstellen eingefügt:
- „23.8.3.1.1
Entscheidung über einen Antrag nach §18 Tier-LMHV
Gebühr: Euro 55 bis 1 100
- 23.8.3.1.2
Entscheidung über die Rücknahme oder den Widerruf einer nach Tarifstelle 23.8.3.1.1 getroffenen Entscheidung
Gebühr: Euro 55 bis 1 100
- 23.8.3.1.3
Entscheidungen über sonstige Anträge auf Änderungen, Ergänzungen etc. für Betriebe, die unter die Tarifstelle 23.8.3.1.1 fallen
Gebühr: Euro 30 bis 1 000
- 23.8.3.1.4
Entscheidung über die Genehmigung des Verarbeitens von Rohmilch gem. Artikel 10 Abs. 8 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 i.V.m. § 19 Tier-LMHV
Gebühr: Euro 55 bis 1 100“.
88. Die Tarifstelle 23.8.5 erhält folgende neue Fassung:
- „23.8.5
Stichprobenartige Rückstandsuntersuchungen, die aufgrund der Maßgaben des jährlichen nationalen Rückstandskontrollplans von dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt (SVUA) Arnsberg, vom Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA RRW), vom Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Münster (CVUA Münster) und vom Chemischen- und Veterinäruntersuchungsamt Ostwestfalen-Lippe (CVUA-OWL) sowie von den integrierten Untersuchungsanstalten im Auftrag der für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung zuständigen kommunalen Behörden nach Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe f) i.V.m. Anhang I Abschnitt I Kapitel II Teil F Nummer 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) 854/2004 in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden. Die Gebühren nach den Tarifstellen 23.8.5.1 und 23.8.5.2 sind gemäß Anhang IV Abschnitt A Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 Bestandteil der Mindestgebühren nach 23.8.4 bis 23.8.4.5.“
89. Die Tarifstellen 23.8.6.7 bis 23.8.6.7.2 werden die Tarifstellen 23.8.6.7 bis 23.8.6.7.4 und erhalten folgende neue Fassung:
- „23.8.6.7
Amtshandlungen nach der Verordnung über die Durchführung der veterinärrechtlichen Kontrollen bei der Einfuhr und Durchfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und lebenden Tieren aus Drittländern sowie über die Einfuhr sonstiger Lebensmittel aus Drittländern (Lebensmitteleinfuhrverordnung – LMEV) vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1871)
- Für die Einfuhruntersuchungen nach § 7 LMEV sind grundsätzlich die Tarifstellen 23.3.1.12 bis 23.3.2.2 sowie 23.8.6 bis 23.8.6.3.2 und 23.8.6.5 bis 23.8.6.6 anzuwenden.
- 23.8.6.7.1
Einfuhruntersuchung bei Milch und Milchprodukten nach § 7 LMEV
Die Gebühr richtet sich nach Tarifstelle 23.8.6.3.1.
- 23.8.6.7.2
Einfuhruntersuchung bei Eiern nach §7 LMEV
Die Gebühr richtet sich nach Tarifstelle 23.8.5.2 a) i.V.m. Tarifstelle 23.8.6.3.1.
- 23.8.6.7.3
Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung zur Einfuhr von Proben und Mustern für Ausstellungen und Messen, oder zu Forschungs- und Untersuchungszwecken
Gebühr: Euro 100 für 6 Monate bei wiederholten Sendungen,
Euro 20 für Einzelsendungen,
Euro 50 bis 150 für Messen und Ausstellungen, je nach Warenumfang
- 23.8.6.7.4
Freigabe von Sendungen entsprechend der Genehmigung nach Tarifstelle 23.8.6.7.3; gilt nur für die Flughäfen Düsseldorf und Köln
Gebühr: Euro 30
- Für Amtshandlungen im Rahmen der Durchfuhr nach § 9 LMEV ist die Tarifstelle 23.8.6.4 anzuwenden.“
90. Die Tarifstelle 23.8.7 erhält folgende neue Fassung:
- „23.8.7
Für weitergehende Laboruntersuchungen im Rahmen der stichprobenartigen Warenuntersuchungen in den Fällen der Tarifstellen 23.8.6 bis 23.8.6.4 richten sich die Untersuchungskosten bei den in den Tarifstelle 23.9 genannten Untersuchungseinrichtungen nach den im Einzelfall durchzuführenden Untersuchungen und den dafür maßgeblichen Tarifen 23.9 bis 23.9.9.“
91. Die Tarifstelle 23.8.9 erhält folgende neue Fassung:
- „23.8.9
Durchführung zusätzlicher amtlicher Kontrollen i. S. v. Artikel 28 Satz 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 in der jeweils geltenden Fassung im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft“.
92. Nach Tarifstelle 23.8.9 werden folgende neue Tarifstellen eingefügt:
- „23.8.9.1
Allgemeine Personalkosten
- 23.8.9.1.1
Personalkosten für Amtshandlungen und Probenahmen je angefangene 15 Minuten (einschl. Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeit)
- für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Regierungsbeschäftigte
Gebühr: Euro 16,75
- für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Regierungsbeschäftigte
Gebühr: Euro 13
- für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Regierungsbeschäftigte
Gebühr: Euro 10,75
- für Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Regierungsbeschäftigte
Gebühr: Euro 8,25
- 23.8.9.1.2
Aufschlag zu Personalkosten bei Tätigkeit außerhalb der Dienststunden
- 23.8.9.1.2.1
an Werktagen 25 % Aufschlag auf die Gebühr bei Tarifstelle 23.8.9.1.1
- 23.8.9.1.2.2
an Sonn- und Feiertagen 50 % Aufschlag auf die Gebühr bei Tarifstelle 23.8.9.1.1
- 23.8.9.2
Pauschale Wegstreckenentschädigung
Gebühr: Euro 20
- 23.8.9.3
Pauschale für bei der Probenahme anfallende Materialkosten
Gebühr: Euro 20
- 23.8.9.4
Laboruntersuchung und Gutachterkosten, die durch die Inanspruchnahme des SVUA Arnsberg, des CVUA Münster, des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA RRW), des CVUA-OWL sowie der kommunalen Untersuchungsämter oder der integrierten Untersuchungsanstalten entstehen:

- Die Gebühren sind nach den unter 23.9 bis 23.9.9 festgelegten Tarifen zu berechnen.“
93. Nach Tarifstelle 23.8.10 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:
- „23.8.11
Gebühr für die Untersuchung von Geflügel vor der Schlachtung im Ursprungsbetrieb (sog. Lebendbeschau) auf der Grundlage der Richtlinie 71/118 EWG in der jeweils geltenden Fassung
Gebühr: nach Zeitaufwand einschl. Nebenkosten entsprechend Tarifstelle 23.9.1.2“.
94. Die Tarifstelle 23.9.1.2 erhält folgende Fassung:
- „23.9.1.2
Erstattung von Gutachten durch das Chemische Landes- und Staatliche Veterinäruntersuchungsamt, durch die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter und in Fischereiangelegenheiten durch die Bezirksregierung Arnsberg
Gebühr: nach der Dauer der Amtshandlung je angefangene 15 Minuten
- für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Regierungsbeschäftigte
Gebühr: Euro 16,75
 - für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Regierungsbeschäftigte
Gebühr: Euro 13
 - für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Regierungsbeschäftigte
Gebühr: Euro 10,75
 - für Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Regierungsbeschäftigte
Gebühr: Euro 8,25
- Sonstige Kosten (z. B. Reisekosten, Materialkosten) werden gesondert berechnet.“
95. Nach Tarifstelle 23.9.5.10.2.5 werden folgende neue Tarifstellen eingefügt:
- „23.9.5.10.2.6
Qualitative PCR aus gepoolten Proben
- 23.9.5.10.2.6.1.1
Qualitative PCR aus bis zu 10 automatisiert gepoolten Proben
Gebühr: Euro 28
- 23.9.5.10.2.6.1.2
Jede weitere PCR aus einer Einsendung
Gebühr: Euro 18
- 23.9.5.10.2.6.2.1
Qualitative PCR aus bis zu 5 manuell gepoolten Proben
Gebühr: Euro 34
- 23.9.5.10.2.6.2.2
Jede weitere PCR aus einer Einsendung
Gebühr: Euro 24
- 23.9.5.10.2.6.3.1
Qualitative PCR aus bis zu 10 manuell gepoolten Proben
Gebühr: Euro 41
- 23.9.5.10.2.6.3.2
Jede weitere PCR aus einer Einsendung
Gebühr: Euro 31“.
96. Die Tarifstelle 23.10 erhält folgende neue Fassung:
- „23.10
Besondere Amtshandlungen im Bereich Lebensmittel nicht tierischer Herkunft, kosmetischer Mittel und Bedarfsgegenstände, soweit nicht die Tarifstellen 23.8 bis 23.8.10 gelten, die vorrangig dem Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs zugeordnet sind.“
97. Die Tarifstelle 23.10.1 erhält folgende neue Fassung:
- „23.10.1
Durchführung zusätzlicher amtlicher Kontrollen i. S. v. Artikel 28 Satz 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vom 29.4.2004 (ABl. EU Nr. L 165
- S. 1) in der jeweils geltenden Fassung im Bereich der Lebensmittel nicht tierischer Herkunft, kosmetischer Mittel und Bedarfsgegenstände“.
98. Nach der Tarifstelle 23.10.1 werden folgende neue Tarifstellen eingefügt:
- „23.10.1.1
Allgemeine Personal-/Sachkosten
- 23.10.1.1.1
Personalkosten für Amtshandlungen und Probenahmen je angefangene 15 Minuten (einschl. Vorbereitung-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeit)
- für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Regierungsbeschäftigte
Gebühr: Euro 16,75
 - für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Regierungsbeschäftigte
Gebühr: Euro 13
 - für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Regierungsbeschäftigte
Gebühr: Euro 10,75
 - für Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Regierungsbeschäftigte
Gebühr: Euro 8,25
- 23.10.1.1.2
Aufschlag zu Personalkosten bei Tätigkeit außerhalb der Dienststunden
- 23.10.1.1.2.1
an Werktagen 25 % Aufschlag auf die Gebühr bei Tarifstelle 23.10.1.1.1
- 23.10.1.1.2.2
an Sonn- und Feiertagen 50 % Aufschlag auf die Gebühr bei Tarifstelle 23.10.1.1.1
- 23.10.1.2
Pauschale Wegstreckenentschädigung
Gebühr: Euro 20
- 23.10.1.3
Pauschale für bei der Probenahme anfallende Materialkosten
Gebühr: Euro 20
- 23.10.1.4
Laboruntersuchung und Gutachterkosten, die durch die Inanspruchnahme des SVUA Arnsberg, des CVUA Münster, des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA RRW), des CVUA-OWL sowie der kommunalen Untersuchungsämter oder der integrierten Untersuchungsanstalten entstehen:
- Die Gebühren sind nach den unter 23.9 bis 23.9.9 festgelegten Tarifen zu berechnen.“
99. Die Tarifstelle 23.10.3 erhält folgende Fassung:
- „23.10.3
Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. S. 945) in der jeweils geltenden Fassung“.
100. Die Tarifstellen 23.10.7 bis 23.10.7.2 werden aufgehoben.
101. Die Tarifstellen 23.10.8 bis 23.10.8.4 entfallen.
102. Die Tarifstellen 23.10.9 bis 23.10.12 werden die Tarifstelle 23.10.7 bis 23.10.10.
103. Die Tarifstelle 23.13.2 erhält folgende neue Fassung:
- „23.13.2
Durchführung zusätzlicher amtlicher Kontrollen i. S. v. Artikel 28 Satz 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 in der jeweils geltenden Fassung im Bereich der Futtermittel“.
104. Nach Tarifstelle 23.13.2 werden folgende neue Tarifstellen eingefügt:
- „23.13.2.1
Allgemeine Personal-/Sachkosten

- 23.13.2.1.1
Personalkosten für Amtshandlungen und Probenahmen je angefangene 15 Minuten (einschl. Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeit)
- für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Regierungsbeschäftigte
Gebühr: Euro 16,75
 - für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Regierungsbeschäftigte
Gebühr: Euro 13
 - für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Regierungsbeschäftigte
Gebühr: Euro 10,75
 - für Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Regierungsbeschäftigte
Gebühr: Euro 8,25
- 23.13.2.1.2
Aufschlag zu Personalkosten bei Tätigkeit außerhalb der Dienststunden
- 23.13.2.1.2.1
an Werktagen 25 % Aufschlag auf die Gebühr bei Tarifstelle 23.13.2.1.1
- 23.13.2.1.2.2
an Sonn- und Feiertagen 50 % Aufschlag auf die Gebühr bei Tarifstelle 23.13.2.1.1
- 23.13.2.2
Pauschale Wegstreckenentschädigung
Gebühr: Euro 20
- 23.13.2.3
Pauschale für bei der Probenahme anfallende Materialkosten
Gebühr: Euro 20
- 23.13.2.4
Laboruntersuchung und Gutachterkosten, die durch die Inanspruchnahme des SVUA Arnsberg, des CVUA Münster, des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA RRW), des CVUA-OWL sowie der kommunalen Untersuchungsämter oder der integrierten Untersuchungsanstalten entstehen:
Die Gebühren sind nach den unter 23.9 bis 23.9.9 festgelegten Tarifen zu berechnen.“
105. Die Tarifstellen 23.13.6 bis 23.13.6.5 werden durch folgende Tarifstellen ersetzt:
- „23.13.6
Amtshandlungen nach der Futtermittelverordnung (FMV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2007 (BGBl. I S. 770) unter Berücksichtigung der jeweiligen Änderungen
- 23.13.6.1
Entscheidung über die Zulassung von Betrieben nach § 29 Abs. 1 FMV, die Futtermittel gem. § 28 Abs. 1 FMV dekontaminieren
- a) bei erstmaliger Entscheidung
Gebühr: Euro 200 bis 5 000
 - b) bei erneuter Prüfung der Voraussetzungen aufgrund von im Betrieb sich ergebenden Änderungen
Gebühr: Euro 50 bis 1 000
- 23.13.6.2
Entscheidung über die Zulassung von Betrieben nach § 29 Abs. 2 FMV, die Grünfütter, Lebensmittel oder Lebensmittelreste zum Zwecke der Herstellung eines Einzelfuttermittels oder Mischfuttermittels gem. § 28 Abs. 2 FMV unter direkter Einwirkung der Verbrennungsgase trocknen
- a) bei erstmaliger Entscheidung
Gebühr: Euro 200 bis 2 500
 - b) bei erneuter Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen aufgrund von sich im Betrieb ergebenden Änderungen
Gebühr: Euro 50 bis 750
- 23.13.6.3
Entscheidung über die Zulassung von Betrieben nach § 29 Abs. 3 FMV, die als Vertreter des Herstellers gem. § 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 FMV bestimmte Futtermittel, die in einem Drittland, das nicht Vertragsstaat ist, hergestellt worden sind, einführen
- a) bei erstmaliger Entscheidung
Gebühr: Euro 150 bis 750
 - b) bei erneuter Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen aufgrund von im Betrieb sich ergebenden Änderungen
Gebühr: Euro 50 bis 500
- 23.13.6.4
Entscheidung über die Registrierung von Betrieben nach § 31 Abs. 1 FMV, die als Vertreter des Herstellers gem. § 30 FMV bestimmte Futtermittel, die in einem Drittland, das nicht Vertragsstaat ist, hergestellt worden sind, einführen
- a) bei erstmaliger Entscheidung
Gebühr: Euro 150 bis 750
 - b) bei erneuter Prüfung der Registrierungs-voraussetzungen aufgrund von sich im Betrieb ergebenden Änderungen
Gebühr: Euro 50 bis 500
- 23.13.6.5
Entscheidung nach § 32 FMV über die Rücknahme, den Widerruf, das Ruhen oder das Erlöschen einer Zulassung oder einer Registrierung
Gebühr: Euro 50 bis 1 500“.
106. Die Tarifstelle 23.13.7 erhält folgende neue Fassung:
„23.13.7
Amtshandlungen aufgrund des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) in der jeweils geltenden Fassung und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen“.
107. Die Tarifstellen 23.13.8 bis 23.13.8.3 werden aufgehoben.
108. Die Tarifstellen 23.13.9 bis 23.13.9.5 werden die neuen Tarifstellen 23.13.8 bis 23.13.8.5.
109. In der Tarifstelle 24a.4 wird die Textangabe „gem. § 50 Abs. 3“ durch die Textangabe „nach § 68 Abs. 3“ ersetzt.
110. Die Tarifstellen 28.2.2 und 28.2.2.1 erhalten folgende neue Fassung:
„28.2.2
Amtshandlungen nach dem Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2006 über die Verbringung von Abfällen und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Abfallverbringungsgesetz – AbfVerbrG) vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S.1462)
- 28.2.2.1
Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung (§ 14 AbfVerbrG i.V.m. Artikel 3 der Verordnung Nr. 1013/2006) für
- a) Abfälle der Grünen Liste (im Sinne von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2006) zur Verwertung, deren Export zu notifizieren ist
Gebühr: Euro 0,20 bis 0,30 je Tonne mindestens Euro 300 höchstens Euro 10 000
 - b) sonstige Abfälle
Gebühr: Euro 0,40 bis 0,50 je Tonne mindestens Euro 400 höchstens Euro 10 000“.
111. In der Tarifstelle 28.2.2.2 wird die Textangabe „§ 4 Abs. 4 AbfVerbrG“ durch die Textangabe „§ 12 Abs. 3 AbfVerbrG“ ersetzt.

112. In der Tarifstelle 28.2.6.3 ist der Klammerzusatz „(§ 7 Abs. 4 NachweisV)“ durch den Klammerzusatz „(§§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 4 NachwV)“ zu ersetzen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Tarifstellen 10.3.1 bis 10.3.5 und 17.1 bis 17.9 am 1. Januar 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. November 2007

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Innenminister

Dr. Ingo W o l f

– GV. NRW. 2007 S. 589

**Genehmigung der
6. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Region Aachen
im Gebiet der Stadt Würselen
Vom 28. November 2007**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 7. September 2007 die 6. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen im Gebiet der Stadt Würselen beschlossen (Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen Würselen-Merzbrück).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 28. November 2007 – 322 – 30.16.02.06 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Kreis Aachen und der Stadt Würselen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 28. November 2007

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Michael G a e d t k e

– GV. NRW. 2007 S. 597

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359